

FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHMEN VON BÜRGSCHAFTEN DURCH DIE NÖ BÜRGSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN GMBH

Im Rahmen des NÖ Bürgschaftsmodells übernimmt die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (kurz „NÖBEG“) Bürgschaften für Kredite an niederösterreichische Unternehmen.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Förderbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften durch die NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH (kurz „Förderbedingungen“) regeln allgemeine bzw. besondere Förderungsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften der NÖBEG auf Basis der Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie (kurz „Allgemeine Richtlinie“) und des NÖBEG-Förderprogrammes.

2. ZIELGRUPPE

2.1. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft inklusive Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die ihre Betriebsstätte, ihren Sitz oder ihre Lage in Niederösterreich haben oder errichten (kurz „NÖ Unternehmen“).

2.2. Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine Investition nur dann gefördert, wenn zwischen beiden eine überwiegende gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht, beziehungsweise bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.

3. FÖRDERUNGEN IM RAHMEN DES NÖ BÜRGSCHAFTSMODELLS

3.1. Die NÖBEG übernimmt primär gegenüber Kreditinstituten Bürgschaften gemäß dieser Förderbedingungen für Kredite (kurz „Kredite“) mit folgenden Finanzierungszwecken:

a. Investitionsfinanzierungen

Durch die Übernahme von Bürgschaften werden Investitionen im Zusammenhang mit Wachstum, der Verbesserung der betrieblichen Leistungs-, Produkt-, Ertrags- und Finanzierungsstruktur, dem Aufbau und der Erweiterung der Marktpräsenz, Betriebsverlegungen sowie Unternehmensgründungen, -übernahmen und -nachfolgen unterstützt. Die NÖBEG übernimmt hierbei Bürgschaften für Abstattungskredite.

b. Unternehmensfinanzierungen

Durch die Übernahme von Bürgschaften werden Unternehmensfinanzierungen für Betriebsmittel, Aufwendungen inkl. organisatorischer Maßnahmen sowie sonstige Anschaffungen unterstützt. Die NÖBEG übernimmt hierbei Bürgschaften für Betriebsmittel-, Abstattungs- und Haftungskredite.

3.2. Für diese Bürgschaften der NÖBEG kann der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (kurz „FONDS“) Rückhaftungen gewähren.

4. ART, HÖHE UND LAUFZEIT DER FINANZIERUNG

4.1. Investitionsfinanzierungen

Für Abstattungskredite ab einer Untergrenze von EUR 10.000,00 und bis zu einer Obergrenze von EUR 1.500.000,00 übernimmt die NÖBEG im Rahmen der Förderaktion „Investitionsfinanzierungen“ Bürgschaften von bis zu 80% des jeweiligen Kreditbetrages. Die Laufzeit der Bürgschaft wird individuell vereinbart und beträgt maximal 15 Jahre.

4.2. Unternehmensfinanzierungen

Im Rahmen der Förderaktion „Unternehmensfinanzierungen“ übernimmt die NÖBEG Bürgschaften von bis zu 80 % des jeweiligen Kreditbetrages für

- a. revolvierende Betriebsmittelkredite und/oder revolvierende/nicht revolvierende Haftungskredite ab einer Untergrenze von EUR 10.000,00 und bis zu einer Obergrenze von EUR 500.000,00. Die Laufzeit der Bürgschaft wird individuell vereinbart und beträgt maximal 8 Jahre.
- b. nicht revolvierende Betriebsmittelkredite und/oder Abstattungskredite ab einer Untergrenze von EUR 10.000,00 und bis zu einer Obergrenze von EUR 1.500.000,00. Die Laufzeit der Bürgschaft wird individuell vereinbart und beträgt maximal 15 Jahre.

4.3. Der durch Bürgschaften der NÖBEG abgedeckte Gesamtkreditbetrag aus Krediten eines NÖ Unternehmens darf eine Höhe von EUR 1.500.000,00 nicht überschreiten.

4.4. Für die Nachbesicherung bestehender Kredite erfolgt grundsätzlich keine Bürgschaftsübernahme; außer im Fall einer Unternehmensnachfolge.

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME EINER BÜRGSCHAFT

5.1. Die Bürgschaftsübernahme der NÖBEG erfolgt für einen Kredit, der insbesondere unter Beachtung der unter Punkt 10. festgelegten Vorgaben zwischen Kreditinstitut und dem NÖ Unternehmen (im Folgenden auch kurz als „Kreditnehmer“ bezeichnet) abgeschlossen wird.

5.2. Das NÖ Unternehmen muss über die für seine Geschäftstätigkeit und für das Vorhaben erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. gewerbebehördliche Genehmigung) verfügen bzw. es muss zumindest begründete Aussicht bestehen, diese zu erlangen.

5.3. Die wirtschaftliche Lage des NÖ Unternehmens muss in Hinblick auf deren Finanzierungsstruktur und Ertragskraft eine ordnungsgemäße Kreditrückführung plausibel erscheinen lassen.

5.4. Die Bürgschaftsübernahme der NÖBEG kann von der Erfüllung von Auflagen, Bedingungen und sonstigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

5.5. Jedenfalls zu berücksichtigen sind die anzuwendenden Einschränkungen der unter Punkt 13. genannten Grundlagen und Vorschriften.

6. UMFANG DER BÜRGSCHAFT

6.1. Die Bürgschaft der NÖBEG wird entsprechend der im Bürgschaftsanbot der NÖBEG (kurz „Bürgschaftsanbot“) festgelegten Haftungsquote von der NÖBEG übernommen.

6.2. Die Bürgschaft der NÖBEG umfasst auch die Haftung für Zinsen, Spesen und Kosten nach Maßgabe der Haftungsquote der übernommenen Bürgschaft, insgesamt jedoch bis maximal 20% des verbürgten Teils des im Zeitpunkt der Inanspruchnahme aushaftenden Kreditbetrages.

7. KONDITIONEN DER BÜRGSCHAFT

7.1. An die NÖBEG sind nachfolgende Entgelte zu entrichten:

- a. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt bis zu 1% des verbürgten Teils des Kreditbetrages, welche mit Erstellung des Bürgschaftsanbotes fällig wird. In besonderen Fällen erfolgt die Vorschreibung der Bearbeitungsgebühr nach Antragstellung.
- b. Die laufende Bürgschaftsprovision beträgt bis zu 4% p.a. des jeweils per 1.1. eines Jahres verbürgten Teils des Kreditbetrages, anteilmäßig bei nicht vollständigem Kalenderjahr. Die laufende Bürgschaftsprovision ist mit Annahme des Bürgschaftsanbotes und in der Folge am 1.1. jedes Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig.

Die laufende Bürgschaftsprovision kann von der NÖBEG entsprechend der Bonitätsbeurteilung und der Betreuungsintensität angepasst werden. Dies kann auch in Form einer zeitlichen Staffelung der Provisionssätze erfolgen.

- c. Es können pauschale Bearbeitungsgebühren bei Änderungen der Kredit- bzw. Bürgschaftsvereinbarung in Relation zum Arbeitsaufwand verrechnet werden.
- d. Im Falle des Rücktritts / der Rückziehung des Antrags nach Durchführung der Prüfung oder Setzung wesentlicher Prüfungshandlungen kann die NÖBEG eine Stornogebühr von bis zu 1% des beantragten, zu verbürgenden Kreditbetrages verrechnen.
- e. Die NÖBEG kann ein Kündigungsentgelt von bis zu 1 % des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Bürgschaftsverhältnisses verbürgten Teils des Kreditbetrages verrechnen.

7.2. Die aktuelle Fassung des Konditionenblattes ist auf der Website der NÖBEG unter: www.noebeg.at/downloads (Konditionenblatt) abrufbar. Die für die jeweilige Bürgschaft geltenden Konditionen und Fälligkeiten der an die NÖBEG zu leistenden Zahlungen werden im Bürgschaftsanbot von der NÖBEG festgelegt.

8. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN

8.1. Antragstellung

8.1.1. Das NÖ Unternehmen bzw. ein Kreditinstitut nach Wahl reicht den Antrag auf Bürgschaftsübernahme auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular samt den darin vorgesehenen erforderlichen Unterlagen bei der NÖBEG oder dem FONDS ein. Bereitgestellte elektronische Systeme sollen vorzugsweise verwendet werden. Die NÖBEG und der FONDS sind diesfalls berechtigt, den Antrag zu bearbeiten oder an das im Antrag bezeichnete Kreditinstitut weiterzuleiten. Mit der Antragstellung wird das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die NÖBEG ermächtigt und hat dieses den Antrag samt Stellungnahme (Bonitätsbeurteilung) an die NÖBEG weiterzuleiten.

8.1.2. Sofern die beihilfenrechtliche Rechtsgrundlage dies vorsieht, ist der schriftliche Förderantrag zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.

8.1.3. Mit der Antragstellung nimmt das NÖ Unternehmen die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie, des NÖBEG-Förderprogrammes und dieser Förderbedingungen an, erteilt seine Zustimmung bzw. Ermächtigung zu den jeweils darin enthaltenen Bestimmungen und bestätigt, dass keiner der definierten Ausschließungsgründe vorliegt.

8.1.4. Das NÖ Unternehmen hat sicherzustellen, dass die Angaben im Förderantrag richtig, vollständig und aktuell sind. Ab Antragstellung hat das NÖ Unternehmen der NÖBEG alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die NÖBEG über die laufenden Entwicklungen informiert zu halten.

8.2. Verfahren

8.2.1. Die NÖBEG prüft die Übernahme der Bürgschaft und kann dazu weitere Auskünfte einholen. Werden die erforderlichen Unterlagen und weitere Auskünfte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung vorgelegt bzw. erteilt, ist die NÖBEG berechtigt, den Antrag ohne weitere Angabe von Gründen außer Evidenz zu nehmen.

8.2.2. Im Fall einer positiven Entscheidung übermittelt die NÖBEG an das Kreditinstitut ein Bürgschaftsanbot samt den festgelegten aufschiebenden Bedingungen sowie eine diesbezügliche Mitteilung an das NÖ Unternehmen.

8.2.3. Die Bürgschaft wird mit fristgerechtem Eingang der Annahmeerklärungen des Kreditinstitutes und des Kreditnehmers bei der NÖBEG und bei Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen wirksam. Vor diesem Zeitpunkt besteht jedenfalls keine Haftung der NÖBEG.

8.2.4. Im Fall der Direkteinreichung ergeht nach positiver Entscheidung eine befristete Bürgschaftspromesse an das NÖ Unternehmen. Nach Kreditentscheidung des Kreditinstitutes erhält dieses das Bürgschaftsanbot.

8.2.5. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrages wird das jeweilige NÖ Unternehmen von der NÖBEG oder dem Kreditinstitut informiert.

8.2.6. Ein Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft durch die NÖBEG besteht – auch bei Erfüllung der Grundlagen und Vorschriften gemäß Punkt 13. – nicht. Die NÖBEG kann auch vom Bürgschaftsanbot zurücktreten oder die Auflagen, Bedingungen und sonstige Voraussetzungen ändern, wenn vor Annahme des Bürgschaftsanbotes Umstände auftreten, die darauf schließen lassen, dass die Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme nicht oder nicht mehr zur Gänze gegeben sind.

8.2.7. Weder bei Ablehnung des Förderantrages noch im Fall der Bürgschaftsübernahme durch die NÖBEG besteht ein Anspruch des NÖ Unternehmens bzw. des Kreditinstitutes auf Ausfolgung oder Darlegung der Entscheidungsgrundlagen und Beurteilungskriterien durch die NÖBEG oder von der NÖBEG damit betrauten Personen/Institutionen, ebenso nicht auf Unterlagen, die der NÖBEG von Dritten übergeben wurden.

8.3. Vereinfachtes Prüfverfahren und vereinfachte Vertragsgestaltung

8.3.1. Sofern die Höhe des Kredites EUR 100.000,00 nicht überschreitet, kann bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen ein vereinfachtes Prüfverfahren und eine vereinfachte Vertragsgestaltung zur Anwendung kommen.

8.3.2. Im Rahmen des vereinfachten Prüfverfahrens prüft das Kreditinstitut die Erfüllung der im Antrag enthaltenen Voraussetzungen im Auftrag der NÖBEG als sachverständiger Prüfer.

8.3.3. Das Kreditinstitut hat bei der Prüfung insbesondere nach den im Antrag festgelegten speziellen Prüfkriterien vorzugehen und neben allen sonstigen Angaben eine Erklärung darüber abzugeben, dass die speziell festgelegten Prüfkriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen samt den Erklärungen sind an die NÖBEG weiterzuleiten, soweit dies nicht schon im Zuge der Antragstellung erfolgt ist.

8.3.4. Die NÖBEG wird die Entscheidung über die Antragstellung unter primärer Berücksichtigung der Erklärung des Kreditinstitutes über die Prüfung und die speziellen Prüfkriterien vornehmen, behält sich jedoch vor, trotz positivem Prüfergebnis die Übernahme einer Bürgschaft abzulehnen.

9. DURCHFÜHRUNG DES GEFÖRDERTEN VORHABENS

9.1. Die Durchführung des Vorhabens ist vereinbarungs- und ordnungsgemäß vorzunehmen, vereinbarte Termine und Fristen sind einzuhalten und festgelegte Auflagen, Bedingungen und Voraussetzungen sind einzuhalten und zu erfüllen.

9.2. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens Verzögerungen auftreten, welche die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen unmöglich machen, so sind die relevanten Umstände unverzüglich der NÖBEG schriftlich mitzuteilen.

9.3. Spätestens nach der Durchführung des Vorhabens sind die förderbaren Kosten durch entsprechende schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen, soweit dies in einer mit NÖBEG getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der anwendbaren beihilferechtlichen bzw. sonstigen einschlägigen Grundlagen nicht abweichend festgelegt ist.

9.4. Das NÖ Unternehmen ist verpflichtet, vertraglich vereinbarte Berichte, etwa Fortschrittsberichte über den Verlauf des Vorhabens, zu erstatten, und der NÖBEG jederzeit über Aufforderung Informationen (inkl. Nacherhebung von Informationen zu programmbezogenen Indikatoren, bspw. Umweltrelevanz, Gleichbehandlungsrelevanz) zur Verfügung zu stellen.

10. RECHTE UND PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTES

10.1. Allgemein

10.1.1. Zu den Pflichten des Kreditinstitutes gehören insbesondere die Vorprüfung der Krediteinräumung, die Einräumung und Gestion des Kredites sowie die Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten und die Überbindung sämtlicher in den Förderbedingungen und/oder im Bürgschaftsanbot enthaltenen Auflagen, Bedingungen und sonstige Voraussetzungen der NÖBEG an den Kreditnehmer.

10.1.2. Das Kreditinstitut hat bei Erfüllung seiner Pflichten unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben, vor allem den Grundsätzen des Bankwesengesetzes und des Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes, vorzugehen und die Position der NÖBEG als Bürge bestmöglich zu wahren.

10.2. Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und Kreditnehmer

10.2.1. Das Kreditinstitut hat den Kreditvertrag insbesondere unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, der im Bürgschaftsanbot festgelegten Auflagen, Bedingungen und sonstigen Voraussetzungen sowie der Bestimmungen dieser Förderbedingungen auszufertigen. Das Bürgschaftsanbot inklusive der Grundlagen und Vorschriften gemäß Punkt 13. ist als integrierender Bestandteil des Kreditvertrages aufzunehmen.

10.2.2. Wesentliche Änderungen des Kreditvertrages nach Bürgschaftsübernahme, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Stundungen, Verlängerungen der Kreditlaufzeit, Veränderungen der Konditionen oder Änderungen der Sicherheiten, bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der NÖBEG.

10.2.3. Der Kreditnehmer ist durch das Kreditinstitut zu verpflichten,

- a. dem Kreditinstitut die bestimmungsgemäße Verwendung des Kredites schriftlich nachzuweisen;
- b. binnen angemessener Frist (§ 193 bzw. § 222 UGB) den jeweiligen Jahresabschluss (mit Anhang und falls gesetzlich erforderlich mit Lagebericht) bzw. die Überschussrechnung (§ 4 EStG) dem Kreditinstitut vorzulegen, das diesen/diese in geeigneter Form ehestmöglich an die NÖBEG weiterzuleiten hat;
- c. dafür Sorge zu tragen, dass die als Sicherheiten bedungenen Sachgüter oder Liegenschaften ausreichend gegen die üblichen Risiken versichert sind und der Versicherungsschutz während der gesamten Bürgschaftslaufzeit aufrechterhalten bleibt;
- d. jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die NÖBEG oder deren Beauftragte auf seine Kosten zuzulassen;
- e. über jederzeitige schriftliche Aufforderung dem Kreditinstitut die Erfüllung der gewerberechtlichen/behördlichen Auflagen – soweit erforderlich – nachzuweisen.

10.2.4. Das Kreditinstitut hat sich im Kreditvertrag ein Kündigungsrecht zumindest für die unter Punkt 10.2. und 10.4. genannten Fälle und Pflichten vorzubehalten. Dieses Kündigungsrecht ist bei sonstigem Entfall der Bürgschaft über Verlangen der NÖBEG auszuüben.

Treten die festgelegten Kündigungsgründe ein, ohne dass eine Kündigung ausgesprochen wird, und ist der Kredit nicht zur Gänze ausbezahlt, hat das Kreditinstitut vorzusehen, von weiteren Auszahlungen der Kreditvaluta Abstand zu nehmen. Diese dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die NÖBEG erfolgen. Auszahlungen gegen diese Regelungen unterliegen nicht der Bürgschaft der NÖBEG.

Das Kreditinstitut wird im Übrigen in der Gestion des Kreditvertrages durch diesen Punkt nicht eingeschränkt.

10.2.5. Das Kreditinstitut hat nach Maßgabe des Punkts 13.3. entsprechende vertragliche Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass eine rückwirkende Änderung der zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen und/oder Vorschriften eine Anpassung der bestehenden Vertragsbeziehung erfordert.

10.3. Gestion des Kreditinstitutes

10.3.1. Die Gestion des Kredites hat unter Berücksichtigung der Risikoposition der NÖBEG als Bürge zu erfolgen.

10.3.2. Die Gestion des Kredites hat die Regressrechte der NÖBEG zu wahren. Insbesondere hat das Kreditinstitut nach Zahlung durch die NÖBEG Forderungen und noch vorhandene Sicherheiten für die NÖBEG treuhändig mit der banküblichen Sorgfalt ohne gesonderte Vergütung zu gestionieren und zu verwerten.

10.3.3. Das Kreditinstitut hat Anspruch auf anteiligen Ersatz der für die Gestion und Verwertung notwendigen angemessenen Auslagen an Dritte nach Einholung der entsprechenden schriftlichen Zustimmung der NÖBEG. Der Anteil richtet sich nach dem Verhältnis des gesamten nicht verbürgten Teils des Kreditbetrages zum verbürgten Teil des Kreditbetrages. Erlöse bzw. nachträgliche Erlöse aus Verwertungen oder Rückzahlungen sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist – abzüglich der angeführten Auslagen gemäß dem Verhältnis des gesamten nicht verbürgten Teils des Kreditbetrages zum verbürgten Teil des Kreditbetrages gutzuschreiben.

10.3.4. Alle auf den Kredit geleisteten Zahlungen inklusive Realisate aus Sicherheiten sind vom Kreditinstitut auf den verbürgten und den unverbürgten Teil des Kreditbetrages im Verhältnis der Haftungsquoten anzurechnen.

10.3.5. Hat das Kreditinstitut nicht ordnungsgemäß gestioniert und/oder hat es die Auflagen, Bedingungen und Voraussetzungen und/oder die Pflichten gemäß den zugrundeliegenden Grundlagen und Vorschriften und/oder dem Bürgschaftsanbot nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die NÖBEG ihre Schadenersatzansprüche aufrechnungsweise geltend machen. Die NÖBEG haftet aus ihrer Bürgschaft nur für das, was auch bei ordnungsgemäßer Gestion zu leisten gewesen wäre.

10.3.6. Verbürgte Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NÖBEG weder abgetreten, noch verpfändet, noch in sonstiger Weise belastet werden. Erfolgt eine Abtretung oder Verpfändung oder sonstige Belastung ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der NÖBEG, erlischt die Bürgschaft.

10.4. Informationspflichten

10.4.1. Das Kreditinstitut hat mit dem Kreditnehmer zu vereinbaren, dass der NÖBEG die verlangten Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und allfälliger Sicherheitengeber erteilt werden und die NÖBEG gleichzeitig ermächtigt ist, die betreffenden Daten an die im Bewilligungsverfahren beteiligten Stellen weiterzuleiten.

10.4.2. Der Kreditnehmer ist durch das Kreditinstitut zu verpflichten, dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn

- a. wesentliche Betriebsvorgänge sowie eine Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Kreditnehmers sowie jegliche Änderungen im Gesellschafterbestand oder in der Geschäftsführung des Kreditnehmers eintreten;
- b. der Kreditnehmer seinen Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder den Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte an einen Ort außerhalb von Niederösterreich verlegt oder nicht errichtet;

- c. Umstände eintreten, welche die Rückzahlung des Kredites gefährden, insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, aber auch bei Änderungen in den Sicherheiten;
- d. ein Insolvenzverfahren oder ein Restrukturierungsverfahren über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt oder eröffnet wird, oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder Pfändungen, Zwangsversteigerungen oder sonstige Exekutionsmaßnahmen eingeleitet werden.

Das Kreditinstitut hat die ihm vom Kreditnehmer erteilten Informationen unverzüglich an die NÖBEG weiterzuleiten.

10.4.3. In folgenden Fällen hat das Kreditinstitut der NÖBEG unverzüglich eine detaillierte Stellungnahme inklusive Vorschläge hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise zu übermitteln, wenn:

- a. bekannt wird, dass wesentliche Kreditbedingungen, insbesondere der vereinbarte Verwendungszweck, nicht eingehalten werden;
- b. sich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- c. der Kreditnehmer mit den vereinbarten Zahlungen im Rückstand ist;
- d. der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren oder Restrukturierungsverfahren über das Vermögen des Unternehmens beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde oder Pfändungen, Zwangsversteigerungen oder sonstige Exekutionsmaßnahmen eingeleitet wurden;
- e. vereinbarte Informationspflichten des Kreditnehmers verletzt wurden und das vertragswidrige Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist fortgesetzt wird;
- f. sonstige Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung des Kredites gefährdet erscheint, insbesondere bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation, aber auch bei Änderungen in den Sicherheiten.

10.4.4. Der NÖBEG sind vom Kreditinstitut über jederzeitiges Verlangen Auskünfte über den Kredit, sonstige Finanzierungen des Kreditnehmers, die Sicherheiten hierfür sowie über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Der Kreditnehmer ist vom Kreditinstitut zu verpflichten, diese Auskünfte über jederzeitiges Verlangen zu erteilen bzw. entsprechende Unterlagen vorzulegen, die das Kreditinstitut jeweils an die NÖBEG weiterleiten darf.

10.4.5. Zusätzlich zu den in den Förderbedingungen festgelegten Informationspflichten ist der NÖBEG vom Kreditinstitut jedenfalls zusammengefasst bis Ende Jänner jeden Jahres über die Höhe der Aushaftung und des Rahmens des jeweiligen Kredites zum jeweils vorangegangenen 31.12. zu berichten.

10.5. Sicherheiten

10.5.1. Der zu verbürgende Kredit ist soweit wie möglich durch bankübliche Kreditsicherheiten zu besichern und die Sicherheiten sind auf Kreditdauer aufrechtzuhalten. Die für den Kredit bedungenen und bestellten Sicherheiten dürfen zur Abdeckung anderer Forderungen gegen den Kreditnehmer erst dann herangezogen werden, wenn die verbürgten Forderungen zur Gänze abgedeckt sind. Eine gesonderte Absicherung des Selbstbehaltes des Kreditinstitutes ist nicht zulässig, soweit nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wird.

10.5.2. Bei Hereinnahme sonstiger persönlicher oder sachlicher Haftungen für den Kredit hat das Kreditinstitut ausdrücklich zu vereinbaren, dass die Haftenden keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch gegen die NÖBEG haben.

11. INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFT DER NÖBEG

11.1. Eine Inanspruchnahme der NÖBEG aus der Bürgschaft erfolgt in Höhe der verbürgten Forderung maximal bis zur Höhe der übernommenen Bürgschaft nach Maßgabe § 1357 ABGB (Bürge und Zahler) unter den nachstehenden Bedingungen:

- a. Der Kreditnehmer kommt seinen Zahlungspflichten nicht nach **und**
- der Kreditgeber hat den Kredit fällig gestellt und Zahlungen des Kreditnehmers sind unterblieben; oder
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen wurde beantragt bzw. ein solches Verfahren wurde eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen nicht eröffnet; oder
 - ein Restrukturierungsverfahren wurde eröffnet und es geht damit eine Kürzung von Zahlungspflichten aus dem verbürgten Kredit einher.
- b. Darüber hinaus kann die NÖBEG einer Inanspruchnahme im Fall einer außergerichtlichen Einigung (Verzicht/Vergleich) zustimmen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:
- alle maßgeblichen und hinsichtlich der Qualität der Forderungen vergleichbaren Gläubiger (inkl. NÖBEG) im Verhältnis zu ihren Forderungen im Rahmen der Einigung gleichbehandelt werden und
 - durch die Einigung die NÖBEG wirtschaftlich oder rechtlich bessergestellt wird und
 - die abzuschließende Vereinbarung im Einklang mit den beihilferechtlichen Bestimmungen steht, d.h. auch ein privater Bürgschaftsgeber im Rahmen der Einigung zu seiner Schadensminimierung Zahlung aus der von ihm übernommenen Bürgschaft leisten würde.

11.2. Die NÖBEG kann im Bürgschaftsanbot Auflagen festlegen, die vor der Inanspruchnahme der übernommenen Bürgschaft zu erfüllen sind. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen ist die NÖBEG berechtigt, Leistungen aus der Bürgschaft (teilweise/zur Gänze) zu verweigern.

11.3. Werden Ansprüche aus der Bürgschaft gegenüber der NÖBEG geltend gemacht, ist ein schriftlicher Schadensbericht mit Darstellung der Ausfallsursache, der Saldenentwicklung und aktueller Sicherheitenbewertung vorzulegen.

11.4. Bei Inanspruchnahme hat die NÖBEG Zahlung in der Art und Weise zu leisten, dass nach den Bestimmungen des Bürgschaftsanbotes Verluste bis zur festgelegten Höhe abgedeckt werden.

11.5. Zinsen, Spesen und Kosten (sowie Verzugs- und Überziehungszinsen) werden insgesamt bis zu maximal 20% des im Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbürgten Kreditbetrages getragen.

11.6. Die NÖBEG kann Zahlung in der Weise vornehmen, dass ihr der aushaltende, verhaftete Betrag kreditiert wird oder sie die gegen den Kreditnehmer erwachsenden Regressforderungen samt Sicherheiten zur ordnungsgemäßen Abwicklung an das Kreditinstitut übergibt. In letzterem Fall leistet die NÖBEG bis zur Höhe der Bürgschaftsverpflichtung Gewähr für die Deckung durch die Forderung und Sicherheitenrealisate.

11.7. Zur Vermeidung des Anwachsens von Kosten und Zinsen behält sich die NÖBEG vor und ist diese dazu berechtigt, auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten.

11.8. Gegenüber der NÖBEG können ab Inanspruchnahme im Rahmen der übernommenen Bürgschaft höchstens Zinsen, die dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02)) entsprechen, geltend gemacht werden.

11.9. Soweit die NÖBEG aus der Bürgschaft Zahlung leistet, geht die Forderung samt der für diese Forderung bestellten und noch nicht verwerteten Sicherheiten anteilig gemäß der Haftungsquote auf die NÖBEG über.

11.10. Die weitere Gestion ist in allen Fällen der Zahlung in der Verantwortung des Kreditinstitutes, das in Abstimmung mit der NÖBEG vorzugehen hat.

11.11. Eingänge beim Kreditinstitut aus der Eintreibung von Forderungen sowie der Realisierung der bestellten Sicherheiten sowie der Sicherheiten, die für den Kredit Verwendung finden, sind – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist – im Ausmaß der Haftungsquote auf die in Anspruch genommenen Bürgschaftsbeträge anzurechnen bzw. der NÖBEG gutzuschreiben. Vor Einleitung gerichtlicher Eintreibungsmaßnahmen und Sicherheitenrealisierung sowie vor Entscheidungen im Rahmen eines Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahrens, die den verbürgten Teil des Kreditbetrages betreffen, ist mit der NÖBEG das schriftliche Einvernehmen herzustellen.

11.12. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und soweit erforderlich bei Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens ist die ordnungsgemäße Anmeldung sämtlicher verbürgter Forderungen vorzunehmen und der NÖBEG nachzuweisen.

12. INFORMATIONEN, AUSKÜNFTE, BERICHTE, KONTROLLE UND EVALUIERUNG, PUBLIZITÄT

12.1. Das NÖ Unternehmen stimmt zu und ermächtigt

- a. die NÖBEG sowie deren jeweilige Organe und Mitarbeiter und von dieser Beauftragte die zur Bearbeitung des Förderaktes erforderlichen Daten und Auskünfte einzuholen und diese für diese Zwecke zu verarbeiten;
- b. die involvierten Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater, der NÖBEG sachdienliche Auskünfte zu erteilen und entbindet insoweit die Genannten von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der NÖBEG sowie deren jeweiligen Organe und Mitarbeiter und von dieser Beauftragte.

12.2. Das NÖ Unternehmen verpflichtet sich, (i) der NÖBEG, (ii) dem Land NÖ, dem FONDS und sonstigen involvierten Förderstellen, (iii) dem Rechnungshof des Landes NÖ, (iv) dem Rechnungshof der Republik Österreich sowie (v) dem Europäischen Rechnungshof, (vi) anderen Kontrollorganen des Landes NÖ, (vii) der Republik Österreich, (viii) den zuständigen Landesstellen und Bundesressorts, (ix) den beteiligten österreichischen Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete verwaltende Stellen („ZWIST“), Prüfbehörde) und (x) den Organen der EU bzw. EU-FONDS – bzw. den jeweiligen Organen, Mitarbeitern und Beauftragten der Genannten – zu Evaluierungs- und Kontrollzwecken sowie für statistische Auswertungen jederzeit Auskünfte (einschließlich vollständiger Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen und diesen jederzeit über deren Aufforderung Informationen für allgemeine Berichte zur Verfügung zu stellen.

12.3. Weiters hat das NÖ Unternehmen Erhebungen der unter Punkt 12.2. Genannten zu ermöglichen und hierfür auf Aufforderung insbesondere zu gestatten bzw. zu gewähren:

- a. die Einsicht in Bücher, Jahresabschlüsse und Belege sowie in sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen,
- b. das Betreten und die Besichtigung von Grundstücken und Gebäuden sowie Lager während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden,
- c. die Durchführung von Kontrolle, Überprüfungen und Messungen, sowie
- d. die Auskunftserteilung durch involvierte Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater.

12.4. Über die Auswahl und die Benennung von Unterlagen entscheidet das jeweilige Kontroll- bzw. Prüforgan. Diese Verpflichtung besteht bis 10 Jahre nach Genehmigung der Endabrechnung der Förderung durch die NÖBEG.

12.5. Die NÖBEG bzw. ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, unternehmens- und vorhabensrelevante Informationen zu veröffentlichen, bspw. auf Förderungsdatenbanken/-websites oder in der Transparenz-Datenbank der Europäischen Kommission, bzw. in Berichte über die Förderungsvergabe aufnehmen.

12.6. Darüber hinaus verpflichtet sich das NÖ Unternehmen, die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Aufbewahrungspflichten zu erfüllen.

12.7. Die NÖBEG ist zur Weitergabe der ihr im Rahmen der jeweiligen Bürgschaftsübernahme zur Verfügung gestellten Informationen an risikotragende Dritte berechtigt und verpflichtet.

12.8. Das NÖ Unternehmen entbindet die NÖBEG für die Prüfung, Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalls ausdrücklich vom Bankgeheimnis.

13. GRUNDLAGEN UND VORSCHRIFTEN

13.1. Die Bürgschaftsübernahme erfolgt auf Basis der nachstehenden Grundlagen (kurz „Grundlagen“), die in der dem Bürgschaftsanbot beizuschließenden Fassung integrierender Bestandteil desselben sind:

- a. Allgemeine Richtlinie
- b. NÖBEG-Förderprogramm
- c. diese Förderbedingungen

13.2. Weiters sind die europa-/beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere

- a. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01 (kurz „AEUV“),
- b. VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kurz „AGVO“), und/oder
- c. VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden „DeM-VO“)
- d. VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- e. VERORDNUNG (EU) 2021/1237 DER KOMMISSION vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- f. VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

dies unter Beachtung allfälliger künftiger Gesetzesänderungen sowie der jeweiligen förderspezifischen Bestimmungen / Einschränkungen

- regionale Investitionsbeihilfen insbesondere die Bestimmungen laut Artikel 14 AGVO;
- Investitionsbeihilfen für KMU insbesondere die Bestimmungen laut Artikel 17 AGVO; und
- für Förderungen im Rahmen der DeM-VO insbesondere die Bestimmungen dieser Verordnung; anzuwenden (kurz „Vorschriften“).

13.3. Die NÖBEG ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bestimmungen oder Auflagen, Bedingungen und Voraussetzungen zur Erreichung des Förderungszweckes und/oder zur Sicherstellung der Rechtskonformität der übernommenen Bürgschaft zu verlangen, wenn rückwirkende Änderungen der zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen und/oder Vorschriften dies erfordern. Hierüber ist mit der NÖBEG eine entsprechende schriftliche (Zusatz-) Vereinbarung abzuschließen.

13.4. Die maximal zulässige Förderintensität richtet sich nach den europa-/beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen. Bei Kumulierung mit anderen Förderungen ist auf die maximal zulässige Förderintensität der jeweiligen europa-/beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen Bedacht zu nehmen; die Summe der Förderungen darf die Höhe der förderbaren Kosten nicht übersteigen.

13.5. Das NÖ Unternehmen erklärt sich mit seiner Antragstellung mit den zugrundeliegenden Grundlagen und Vorschriften einverstanden und stimmt diesen vollinhaltlich zu.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

14.1. Das NÖ Unternehmen nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die bereitgestellten Informationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung von der NÖBEG verarbeitet werden. Sämtliche Datenvereinbarungsvorgänge im Detail, damit in Zusammenhang stehende weiterführende Informationen, als auch die den betroffenen Personen zustehenden Rechte sind unter www.noebeg.at/datenschutz bereitgestellt. Darüberhinaus wird im Zuge der Antragsbearbeitung sowie bei Vertragsabschluss das „Datenschutzblatt NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH“ zur Verfügung gestellt.

14.2. Das NÖ Unternehmen haftet gegenüber der NÖBEG uneingeschränkt für die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Förderbedingungen samt zugrundeliegender Grundlagen und Vorschriften. Das NÖ Unternehmen haftet auch für Verhalten von Dritten, die ihm zurechenbar sind. Mehrere NÖ Unternehmen haften zu ungeteilten Hand. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.3. Die NÖBEG haftet nicht für Schäden, welche durch das geförderte Vorhaben des NÖ Unternehmens entstehen.

14.4. Erfüllungsort ist Wien. Für alle aus dem bzw. im Zusammenhang mit dem Bürgschaftsanbot und/oder der allfällig übernommenen Bürgschaft entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Die NÖBEG ist berechtigt, dass NÖ Unternehmen auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.